



# Änderungen in den ARB 2019

## Erläuterungen zu nicht produktspezifischen Änderungen

In unseren neuen ARB 2019 sind unabhängig vom neuen web@ktiv einige Änderungen erforderlich, die wir Ihnen kurz erläutern möchten.

### § 2 k) Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung

MetaMed ist seit einigen Jahren Kooperationspartner der ARAG und bietet diese Leistungen qualifiziert und kostengünstig an. Dies haben wir nun auch in den ARB verankert.

Anpassung

**Bedingungstext:** Für die Erstellung einer standardisierten Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Sorgerechtsverfügung oder deren Änderung *benennen wir Ihnen einen spezialisierten Dienstleister bzw., soweit dies gesetzlich erforderlich ist, einen Rechtsanwalt.*

**Erläuterung:** Durch die Änderung bleibt die Leistung gleich, es verändert sich nur der Prozess. Wir wollen den Kunden den Prozess so einfach und komfortabel wie möglich gestalten. Unserer Kooperationspartner MetaMed bietet diese Leistung qualifiziert und in einem einfachen, sowie effizienten Prozess an. Der Kunde muss keinen Termin vor Ort vereinbaren, sondern kann bequem online bzw. per Telefon die Patientenverfügung erstellen lassen.

### § 2 o) Daten-Rechtsschutz

Wir haben die Klausel wegen der Gesetzesänderung angepasst.

Gesetzesänderung

**Bedingungstext:** für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit *der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen.*

**Erläuterung:** Der bisherige Bedingungstext war nur für das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beschrieben. Wir haben aufgrund der Einführung der EU-DSGVO den Bedingungstext an bestehendes Recht angepasst und den Anwendungsbereich erweitert.

### § 3 q) Ausschluss Rassismus, Pornographie etc.

Der Ausschluss ist in web@ktiv schon vorhanden. Jetzt neu auch in §§26, 28 (insbes. wg. rassistischer Äußerungen bei facebook etc.). Ausgeschlossen sind nur Vorwürfe gegen den Kunden, nicht vom Kunden gegen einen Dritten.

Harmonisierung

**Bedingungstext:** Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. *Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.*

**Erläuterung:** Von diesem Ausschluss soll nur der potenzielle Täter betroffen sein, also derjenige dem eine rassistische, extremistische, pornographische oder sonst sittenwidriges Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen vorgeworfen wird. Das Opfer einer solchen Handlung ist selbstverständlich nicht von diesem Ausschluss umfasst. (Beispiel: Von unserem Versicherungsnehmer werden unerlaubt Nacktbilder verbreitet. Der Ausschluss greift nicht und der Kunde kann seinen Rechtsschutzvertrag in Anspruch nehmen um gegen den Täter vorzugehen.)

So ist ebenfalls nicht von diesem Ausschluss umfasst, wenn der Kunden eine Abmahnung wegen angeblichen illegalen Downloads eines pornographischen Films erhält.

Der Ausschluss gilt nur wenn der Kunde eine solche Handlung vorgenommen oder veranlasst hat beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst haben soll.

Der Ausschluss ist für die ARAG auch im Hinblick auf das mediale Reputationsrisiko relevant.

Viele Wettbewerber haben die Ausschluss ebenfalls in ihren ARB vereinbart.

## § 4 (4) a) Vorerstreckungsklausel

Der BGH hat mit Urteil vom 04.07.2018 die sog. Vorerstreckungsklausel (Willenserklärung/ Rechtshandlung als Auslöser des Rechtsschutzfalles) für intransparent erachtet. Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer werde durch den Bedingungstext nicht hinreichend verdeutlicht, welche Lücken im Versicherungsschutz durch den zeitlichen Risikoausschluss entstehen. Die bisherige seit 1969 verwendete Klausel ist somit nun nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam. Typischer Anwendungsfall war die Beantragung einer Versicherungsleistung (Rente, BU, Kasko, Hausrat etc.). Wir haben die Klausel daher neu formuliert und Beispiele zur Verbesserung der Verständlichkeit eingefügt.

Bessere  
Verständlichkeit

**Bedingungstext:** In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

*Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn*

- *einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis)*
- *einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiele: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung)*

*Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.*

**Erläuterung:** Im Sommer letztes Jahren ist höchstrichterlich entschieden worden, dass die bisher verwendete Klausel unwirksam ist. Da wir unser Bedingungsmerk an die aktuelle Rechtslage anpassen wollen, mussten wir die für unwirksam erklärte Klausel abändern.

Die ARAG legt großen Wert darauf, alle Produktinformationen und Vertragsbedingungen so verständlich wie möglich zu gestalten, daher haben wir die Klausel durch Einfügung der Beispiele zur Verbesserung der Verständlichkeit neu formuliert. Durch die Änderung bleibt die Leistung gleich, es wird nur die Verständlichkeit verbessert.

## § 4 (4) b) Widerruf / Widerspruch Darlehns- und Lebensversicherungs-Verträge

Bisheriger Sachverhalt: Die Bank soll unzutreffend über die Möglichkeit des Widerrufs belehrt haben. Diese Fälle sind seit 10/2015 von unserem Ausschluss erfasst.

Neuer Sachverhalt: Die Widerrufsbelehrung selbst ist in Ordnung. Aber bestimmte, nach dem Gesetz geforderten Pflichtangaben (Laufzeit, Anschrift der Aufsichtsbehörde) sollen nicht oder nicht an den richtigen Stellen im Dokument vermerkt worden sein. Dann wird die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt und es besteht als Konsequenz ein ewiges Widerrufsrecht.

Der Wortlaut unseres Ausschlusses passt auf die neue Konstellation nicht ganz, auch wenn wir diese Fälle nicht versichern wollen. Da weiterhin mit neuen Schadenmeldungen zu rechnen ist, passen wir die Formulierung an.

Anpassung

**Bedingungstext:** In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehns- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrages

- 1) *über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder*
- 2) *die erforderlichen Unterlagen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.*

**Erläuterung:** Der bestehende Ausschluss wurde auf Grund einer Vorlage beim EUGH geändert, da die Möglichkeit einer neuen Welle von Schadenmeldungen besteht. Der bisherige Ausschluss hat streng genommen den neuen Sachverhalt nicht umfasst, daher erfolgte die Änderung als Vorsorge für eine mögliche Änderung der Rechtsprechung und ein sich hieraus ergebendes mögliches digitales Kumulrisiko.

## § 4 a Versichererwechsel

Änderung im Zuge der Änderung der Vorerstreckungsklausel (s.o.) redaktionell erforderlich.

Redaktionelle  
Änderung

**Bedingungstext:** Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, besteht uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von § 4 Absatz 4):

- *Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall des § 4 Absatz 4 a) vorliegt.*

**Erläuterung:** Aufgrund der Änderung des §4 (4) a musste diese Bedingungstext sprachlich angepasst werden, da hier ein Verweis zu dem geänderten Bedingungstext verwendet wird.

## § 5 (1) f Sachverständigenregelung

Redaktionelle Änderung, Definition von Sachkunde, Anpassung an GDV Musterbedingungen

Redaktionelle  
Änderung

**Bedingungstext:** Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

**Erläuterung:** Durch diese Änderung bleibt die Leistung gleich. Hier erfolgte lediglich eine sprachliche Klarstellung aufgrund einer GDV-Empfehlung.

## § 11 (3) Gefahrerhöhung / Unterversicherung

Das OLG Karlsruhe hält die GDV-Muster-Bedingung für unwirksam. Die Klausel ist für die Rechtsschutz-Praxis kaum relevant. Der Sachverhalt wäre aber abmahnfähig. Wir haben daher vorsorglich die Verständlichkeit durch Beispiele verbessert.

Bessere  
Verständlichkeit

**Bedingungstext:** Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. *(Beispiele für erforderliche Angaben: Zahl der zugelassenen Fahrzeuge, Zahl der Arbeitnehmer, Mieteinnahmen bei vermieteten Objekten. Hinweise zu beitragsrelevanten Bezugsgrößen, die für Sie maßgebend sind, finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.)*

**Erläuterung:** Durch diese Änderung bleibt die Leistung gleich. Durch das vorsorgliche Einfügen von Beispielen soll die Verständlichkeit verbessert werden.

## § 17 (1) d Schadenminderungspflicht

Die bloße Wiedergabe des § 82 VVG wird vielfach in der Kommentar- und Fachliteratur kritisiert, da dem VN der Umfang nicht hinreichend deutlich werde. Die Regelungsbeispiele aus den Muster-ARB 2010 wurden in der OLG-Rechtsprechung als transparenzfördernd angesehen. Wir haben daher zur besseren Verständlichkeit wieder Beispiele eingefügt.

Bessere  
Verständlichkeit

**Bedingungstext:** Von mehreren möglichen Vorgehensweisen müssen Sie, soweit das für Sie zumutbar ist, die kostengünstigste wählen, indem Sie z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Bitte beachten Sie entsprechende Hinweise in unseren Deckungszusagen. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

**Erläuterung:** Durch diese Änderung bleibt die Leistung gleich. Durch das Einfügen von Beispielen soll die Verständlichkeit verbessert werden.

## § 20 (5) Wirtschaftssanktionen

Sanktionsklausel entsprechend GDV-Musterbedingungen

GDV  
Musterbedingungen

**Bedingungstext:** Besonderheit bei Wirtschaftssanktionen: Sanktionsklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit wir aufgrund der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehindert sind, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um

- Wirtschaftssanktionen
- Handelssanktionen
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**Erläuterung:** Anpassung an Markt und GDV Empfehlung. Viele Wettbewerber haben diese Regelung ebenfalls in ihren ARB vereinbart.

## § 26, 26b), 26p) Immobilienbereich: Ferienwohnung im Ausland

Der VN muss nach unseren Annahmerichtlinien seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Im Regelfall kann es sich daher bei den Auslandsimmobilien insbesondere um Ferienwohnungen handeln, die nur zum vorübergehenden Bewohnen bestimmt sind. Daher redaktionelle Klarstellung, dass die Auslandswohnung nur vorübergehend (z.B. zu Urlaubszwecken) bewohnt werden.

Klarstellung

**Bedingungstext:** einer im Ausland im Sinne des § 6 Absatz 1 gelegenen, selbst *vorübergehend* (z.B. zu *Urlaubszwecken*) bewohnten Wohneinheit.

**Erläuterung:** Klarstellung zur Anpassung an die Regulierungspraxis. Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, da die ARAG ansonsten verpflichtet wäre im Ausland Steuern abzuführen. Die Auslandswohnung darf also nur vorübergehend bewohnt werden. Der Begriff „vorübergehend“ ist weit auszulegen, der Kunde muss seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.